
Dr. Otto N. Bretzinger

Das richtige Testament für Geschiedene und Patchworkfamilien

Erbrecht verständlich erklärt – mit Mustern,
Tipps und rechtssicheren Lösungen



Wolters Kluwer

Steuertipps

Das richtige Testament für Geschiedene und Patchworkfamilien

**Erbrecht verständlich erklärt – mit
Mustern, Tipps und rechtssicheren
Lösungen**

Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

1. Auflage

Stand: November 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Gorodenkoff – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-487-8

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland rund 129.300 Ehen geschieden. Circa die Hälfte der geschiedenen Ehepaare hatte minderjährige Kinder. Von diesen hatten 48 % ein Kind, rund 40 % zwei und rund 12 % drei oder mehr Kinder. Insgesamt waren im Jahr 2024 etwa 111.000 Minderjährige von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

Folge der hohen Scheidungsrate ist unter anderem die Zunahme von sogenannten Patchworkfamilien. Denn überwiegend entsteht eine solche Familienkonstellation nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern, wenn anschließend von einem leiblichen Elternteil eine neue Partnerschaft eingegangen wird. Patchworkfamilie ist ein anderer Ausdruck für eine Stieffamilie. Darunter ist eine Familie zu verstehen, in der mindestens ein Kind mit einem Elternteil und dem neuen Partner des Elternteils zusammenlebt. Häufig leben in einer Patchworkfamilie sowohl gemeinschaftliche Kinder der Partner als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften gemeinsam in einem Haushalt »Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder«).

Leben Eheleute getrennt oder wurde die Ehe geschieden, sollten sich die Partner unbedingt auch mit den entsprechenden erbrechtlichen Konsequenzen auseinandersetzen. Denn regelmäßig werden lediglich die familienrechtlichen Folgen einer Scheidung, so etwa Unterhalt für den Ehepartner und die gemeinsamen Kinder, Verteilung von Vermögen und Hausrat, geregelt. Erbrechtliche Fragen treten oft angesichts der Vielzahl der Probleme in den Hintergrund. Gleichwohl werden die Expartner im Regelfall vermeiden wollen, dass der andere Partner im Falle des Falles erbrechtliche Ansprüche erwirbt. Denn allein die Trennung führt nicht dazu, dass das gesetzliche Erbrecht des Partners wegfällt. Und auch ein Testament wird nicht per se durch die Trennung unwirksam. Und im Fall der Scheidung der Ehe

muss der Fall berücksichtigt werden, dass der Exgatte bei gemeinsamen Kindern unter Umständen wieder indirekt Erbe werden kann. Hier muss sich der Erblasser vor Augen halten, dass ein Kind vor dem geschiedenen Ehegatten sterben kann. Gesetzliche Erben der gemeinsamen Kinder sind, wenn diese kinderlos und unverheiratet sind, die Eltern. Das Vermögen kann daher – über den »Umweg« Kind – wieder bei dem Exehegatten ankommen. Durch eine entsprechende testamentarische Gestaltung kann das verhindert werden.

Das deutsche Erbrecht ist auf so »komplizierte« Familienverhältnisse wie die in einer Patchworkfamilie nicht ausgelegt. Von Bedeutung ist zunächst, ob die Partner verheiratet sind oder nicht. Das Vermögen verheirateter Partner in einer Patchworkfamilie verteilt sich – wenn gesetzliche Erbfolge gilt – je nachdem, welcher Partner zuerst verstirbt. Beim Tod eines Partners erben dessen leibliche Kinder, das heißt einseitige und/oder gemeinsame Kinder. Daneben erbt der Partner die Hälfte des Nachlasses, wenn die Partner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Haben die Ehepartner einer Patchworkfamilie kein Testament gemacht, so hängt die Höhe des Erbes der nicht gemeinsamen Kinder davon ab, welcher Partner zuerst stirbt. Waren die Partner nicht verheiratet, erben jeweils nur die leiblichen und die gemeinsamen Kinder. Von der gesetzlichen Erbfolge können Eheleute bzw. nichteheliche Partner in einer Patchworkfamilie abweichen und nach ihren Vorstellungen und Wünschen testamentarische oder erbvertragliche Regelungen treffen. Dabei sind verschiedene Gestaltungen denkbar.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Sie können die Musterformulierungen und Testamentsbeispiele dieses Ratgebers herunterladen. Den Link zum Download finden Sie am Ende des Ratgebers.

Inhalt

1	ERBRECHTLICHE FOLGEN DER TRENNUNG DER EHEGATTEN	11
1.1	Auswirkungen der Trennung auf das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten	11
1.1.1	Erbteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft	12
1.1.2	Erbteil des Ehegatten bei Gütertrennung	15
1.1.3	Gesetzliches Erbrecht trotz Trennung der Ehegatten	17
1.2	Auswirkungen der Trennung auf testamentarische Verfügungen	17
1.3	Auswirkungen der Trennung auf das Pflichtteilsrecht der Ehegatten	18
1.4	Vermeidung der Teilhabe des getrennt lebenden Ehegatten am Nachlass	19
1.4.1	Widerruf bereits errichteter testamentarischer Verfügungen	19
1.4.2	Vereinbarung eines Erb- und Pflichtteilsverzichts	26
2	ERBRECHTLICHE FOLGEN DER SCHEIDUNG DER EHEGATTEN	29
2.1	Auswirkungen der Scheidung auf die gesetzliche Erbfolge	29
2.1.1	Erbrechtliche Auswirkungen bei rechtshängiger Scheidung	29
2.1.2	Erbrechtliche Konsequenzen nach der rechtskräftigen Scheidung der Ehe	31
2.2	Auswirkungen der Scheidung auf testamentarische Verfügungen	31
2.3	Auswirkungen der Scheidung auf Lebensversicherungsverträge	33
3	DAS RICHTIGE TESTAMENT FÜR GESCHIEDENE EHEGATTEN	35
3.1	Indirekte Teilhabe des geschiedenen Ehegatten am Nachlass	35
3.2	Regelungsziele des Geschiedenentestaments	36
3.3	Vor- und Nacherbschaft oder aufschiebend befristetes Vermächtnis	36

4	AUSSCHLUSS DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN VON DER VERMÖGENSTEILHABE DURCH ANORDNUNG DER VOR- UND NACHERBfolge.	37
4.1	Grundsätze der Vor- und Nacherbschaft	37
4.2	Anordnung der Vor- und Nacherbschaft durch testamentarische Verfügung	39
4.3	Vorerbe	41
4.3.1	Person des Vorerben	41
4.3.2	Grundsätze der rechtlichen Beziehungen zwischen Vor- und Nacherbe	42
4.3.3	Verzeichnis der Nachlassgegenstände	43
4.3.4	Verwaltung des Nachlasses durch den Vorerben	43
4.3.5	Nutzungsrecht des Vorerben	45
4.3.6	Gesetzlicher Schutz des Nacherben	46
4.3.7	Weiter gehende Beschränkungen und Beschwerden. . .	55
4.3.8	Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	56
4.4	Nacherbe.	58
4.4.1	Person des Nacherben	59
4.4.2	Bestimmung eines Ersatznacherben	60
4.4.3	Rechte des Nacherben während der Dauer der Vorerbschaft	61
4.4.4	Wirkungen der Nacherbfolge	62
4.5	Eintritt des Nacherbfalls	64
4.6	Anordnung der Testamentsvollstreckung	65
4.7	Erbschaftsteuerliche Behandlung der Vor- und Nacherbschaft ..	67
4.8	Inhaltliche Gestaltung des Geschiedenentestaments mit Vor- und Nacherbschaft	68
5	AUSSCHLUSS DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN VON DER VERMÖGENSTEILHABE DURCH AUFSCHIEBEND BEDINGTES VERMÄCHTNIS.	73
5.1	Grundsätze der Vermächtnislösung	73
5.2	Anordnung des aufschiebend bedingten Vermächtnisses durch testamentarische Verfügung	75

5.3	Exkurs: Vermächtnis als erbrechtliches Gestaltungsmittel	77
5.3.1	Vermächtnis als flexibles Instrument für die Nachlassplanung	77
5.3.2	Gegenstände des Vermächtnisses	78
5.3.3	Begünstigter und Beschwerter des Vermächtnisses	80
5.3.4	Anfall des Vermächtnisses	82
5.4	Rechtliche Stellung des als Erbe eingesetzten Kindes	83
5.4.1	Erbeinsetzung des Kindes und Berufung eines Ersatzerben	83
5.4.2	Verfügungsrecht des Erben	85
5.4.3	Früchte und Nutzungen	86
5.4.4	Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen	86
5.5	Bestimmung des Vermächtnisnehmers	87
5.5.1	Auswahl durch den Erblasser	87
5.5.2	Auswahl durch den Erben	88
5.6	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers	89
5.7	Anordnung eines Nachvermächtnisses	90
5.8	Zeitliche Begrenzung des aufgeschobenen Vermächtnisses	91
5.9	Erbschaftsteuerliche Behandlung des Herausgabevermächtnisses	91
5.10	Inhaltliche Gestaltung des Geschiedenentestaments mit aufschiebend bedingtem Vermächtnis	92
5.11	Kombination der Vor- und Nacherbschaft mit der Vermächtnislösung	95

6 BEGLEITENDE VERFÜGUNGEN ZUM GESCHIEDENENTESTAMENT BEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN. 99

6.1	Elterliche Vermögenssorge	99
6.2	Entzug des Verwaltungsrechts	100
6.2.1	Voraussetzungen	101
6.2.2	Form	101
6.2.3	Wirkungen	102
6.3	Bestellung eines Zuwendungspflegers	102
6.4	Verwaltungsanordnungen des Erblassers	104

6.5	Benennung eines Vormunds	106
6.5.1	Bedeutung der Sorgerechtsverfügung	106
6.5.2	Voraussetzungen	107
6.5.3	Inhalt.	107
6.5.4	Form	108
7	GESETZLICHES ERBRECHT IN DER PATCHWORKFAMILIE	111
7.1	Familienmodelle der Patchworkfamilie	111
7.2	Gesetzliches Erbrecht in Patchworkfamilien	113
7.2.1	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	113
7.2.2	Gesetzliches Erbrecht der leiblichen Kinder	114
7.2.3	Erbrecht adoptierter minderjähriger Kinder	115
7.2.4	Kein gesetzliches Erbrecht der Stiefkinder	116
7.3	Gesetzliches Erbrecht in der nichtehelichen Patchworkfamilie	117
8	DAS RICHTIGE TESTAMENT FÜR VERHEIRATETE PATCHWORKPARTNER	119
8.1	Zufallsprinzip bei gesetzlicher Erbfolge	119
8.2	Interessengerechte Nachlassplanung verheirateter Patchworkpartner	121
8.3	Regelungsziel: Vererben in der eigenen Familie	121
8.3.1	Erbeinsetzung der eigenen Kinder	121
8.3.2	Bestmögliche wirtschaftliche Absicherung des Ehegatten	122
8.4	Regelungsziel: Wirtschaftliche Absicherung des Ehegatten und Gleichbehandlung aller Kinder	133
8.4.1	Wechselseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und Einsetzung der Kinder als Schlusserben	134
8.4.2	Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen der leiblichen Kinder	137
9	DIE RICHTIGE VERFÜGUNG VON TODES WEGEN FÜR NICHT VERHEIRATETE PATCHWORKPARTNER	143
9.1	Richtige Verfügung von Todes wegen	143
9.1.1	Testamentarische Verfügungen der Lebenspartner	144
9.1.2	Erbvertragliche Verfügungen der Lebenspartner	146
9.2	Interessengerechte Nachlassplanung nicht verheirateter Patchworkpartner	152

9.3	Regelungsziel: Vererben in der eigenen Familie	152
9.4	Regelungsziel: Absicherung des nichtehelichen Lebens- partners.	153
9.4.1	Vor- und Nacherbfolge.	153
9.4.2	Nutzungsrecht für länger lebenden nichtehelichen Lebenspartner	156
9.5	Regelungsziel: Gleichbehandlung aller Kinder	157
9.5.1	Wechselseitige Erbeinsetzung der Partner und Ein- setzung der Kinder als Schlusserben	158
9.5.2	Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen.	159
9.6	Begleitende vermögensrechtliche Verfügungen	160
10	FORMALE ANFORDERUNGEN AN VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN	163
10.1	Eigenhändiges Testament.	163
10.1.1	Testierfähigkeit des Erblassers.	164
10.1.2	Formelle Anforderungen.	165
10.1.3	Aufbewahrung.	166
10.2	Notarielles Testament	167
10.2.1	Errichtung des Testaments	167
10.2.2	Amtliche Verwahrung	169
10.2.3	Notarkosten	169
10.3	Gemeinschaftliches Testament der Eheleute	170
10.3.1	Form	171
10.3.2	Aufbewahrung.	172
10.4	Erbvertrag.	173
10.4.1	Persönliche Voraussetzungen	173
10.4.2	Form	173
10.4.3	Amtliche Verwahrung	174
INDEX.		175

1 Erbrechtliche Folgen der Trennung der Ehegatten

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das ist dann der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Scheidungsgrund ist also, dass die Ehe zerrüttet ist. Und dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der eine dem Scheidungsantrag des anderen zustimmt. Der Ehegatte, der dann die Scheidung ablehnt, kann diese grundsätzlich nicht mehr verhindern. Ist einer dieser Fälle gegeben, muss das Gericht ohne weitere Prüfung vom Scheitern der Ehe ausgehen.

Die Trennungsphase ist für die Eheleute regelmäßig eine emotional belastende Zeit, weil die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht selten ohne Streit geklärt werden können. Und eine Trennungszeit muss nicht zwangsläufig mit der Scheidung enden. Gleichwohl sind von den getrennt lebenden Ehegatten auch die erbrechtlichen Folgen der Trennung zu bedenken.

1.1 Auswirkungen der Trennung auf das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Grundsätzlich steht es im Belieben des Erblassers, frei über sein Vermögen nach dem Tod zu verfügen. In diesem Fall muss er allerdings ein Testament errichten und darin seine Erben bestimmen. Nur für den Fall, dass der Erblasser keine solche Verfügung von Todes wegen trifft, bestimmt das Gesetz die Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolge kann aus mehreren Gründen eintreten, so unter anderem dann, wenn

- der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat,

- eine erfolgte Erbeinsetzung unwirksam ist (z.B., weil das errichtete Testament wegen Formmangels nichtig ist),
- die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Nachlasses erfasst.

Bei der gesetzlichen Erbfolge geht das Gesetz davon aus, dass der Erblasser sein Vermögen an seine nächsten Verwandten übertragen will. Ist der Erblasser verheiratet, steht auch dem länger lebenden Ehegatten kraft Gesetzes ein Erbteil zu. Die Höhe des Erbteils des länger lebenden Ehegatten richtet sich zunächst danach, ob und gegebenenfalls welche Verwandte des Erblassers neben ihm erben. Ferner ist von Bedeutung, in welchem Güterstand die Eheleute während der Ehe gelebt haben. Der Güterstand bezeichnet die Vermögensverhältnisse der Eheleute untereinander. Er regelt, wem das Vermögen gehört, welches die Eheleute in die Ehe eingebracht und während der Ehe erworben haben, wer dieses verwaltet und wer für eventuelle Schulden haftet. Die praktisch wichtigsten Güterstände sind der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und der vertragliche Güterstand der Gütertrennung.

1.1.1 Erbteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Sofern die Eheleute durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Besonderheit dieses Güterstands besteht darin, dass zwar das Vermögen der Eheleute während des Bestehens der Ehe rechtlich getrennt behandelt wird, der während der Ehe von den Ehegatten jeweils erzielte Zugewinn aber nach Beendigung des Güterstands ausgeglichen wird (Zugewinnausgleich).

Bei Beendigung der Ehe durch Tod erfolgt der Zugewinnausgleich dadurch, dass der gesetzliche Erbteil des Ehegatten pauschal um eine bestimmte Quote erhöht wird (sog. erbrechtliche Lösung). Der länger lebende Ehegatte hat aber auch die Möglichkeit, die Erbschaft

auszuschlagen und dafür den konkret berechneten Zugewinnausgleich sowie den kleinen Pflichtteil zu verlangen (sog. güterrechtliche Lösung).

== Zugewinnausgleich durch pauschale Erhöhung des Erbteils

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten pauschal um ein Viertel der Erbschaft erhöht, und zwar unabhängig davon, ob überhaupt ein Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet wurde und wenn ja, wer diesen erlangt hat:

- Neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel) erbt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich).
- Neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten) oder neben Großeltern erbt der Ehegatte drei Viertel des Nachlasses ($\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich).
- Konkurriert der länger lebende Ehegatte ausschließlich mit Erben der dritten Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlingen), erhält er den gesamten Nachlass, es sei denn, einzelne Großeltern-teile lebten noch.



Beispiel:

- Richard Weber hinterlässt seine Frau Maria und seine Tochter Iris, die drei Kinder hat. Sein Sohn Clemens ist bei einem Autounfall vor Jahren verunglückt; er war verheiratet und hat zwei Kinder. Die Ehefrau Maria erhält die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte geht an die Kinder. Iris erhält ein Viertel; sie schließt ihre Kinder von der gesetzlichen Erbfolge aus. Das andere Viertel erhalten die beiden Kinder von Clemens für ihren Vater, also jeweils ein Achtel.

- Clemens Schmidt hinterlässt seine Frau Berta und seine Kinder Claudia und Dieter, ferner seine Eltern Emil und Franziska und seinen Bruder Gerhard. Berta erbt die Hälfte des Nachlasses; ihr Erbteil von einem Viertel erhöht sich um den pauschalen Ausgleich des Zugewinns um ein weiteres Viertel. Die Kinder Claudia und Dieter erben die andere Hälfte, also jeweils ein Viertel. Die Eltern und der Bruder des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

== Zugewinnausgleich durch konkrete Berechnung

Anstelle des pauschalierten Zugewinnausgleichs kann der länger lebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen und den konkret berechneten Zugewinnausgleich verlangen (güterrechtliche Lösung). Neben der Ausgleichsforderung auf den Zugewinn steht ihm in diesem Fall außerdem ein Pflichtteilsanspruch zu, der sich nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil bemisst (sog. kleiner Pflichtteil). Dieser Pflichtteil beträgt ein Achtel des Nachlasses, wenn neben dem Ehegatten Erben der ersten Ordnung, und ein Viertel des Nachlasses, wenn neben dem Ehegatten Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind. Damit kann die Ausgleichsforderung aus der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft zusammen mit dem Pflichtteil höher sein als der dem länger lebenden Ehegatten zustehende gesetzliche Erbteil mit der pauschalen Abgeltung des Zugewinns.



Anton und Bettina Meister hatten bei ihrer Eheschließung kein Vermögen. Einen Ehevertrag haben sie nicht abgeschlossen. Es liegt kein Testament vor; es gilt also gesetzliche Erbfolge mit Zugewinnausgleich. Zum Zeitpunkt seines Todes hinterlässt Anton 200.000,- €. Bettina hat keinen Zugewinn erzielt. Anton und Bettina haben zwei Kinder.

Nach der erbrechtlichen Lösung erhält Bettina ein Viertel als gesetzliche Erbin und ein weiteres Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich, insgesamt also die Hälfte des Nachlasses (= 100.000,- €). Die Kinder erhalten jeweils ein Viertel des Nachlasses.

Nach der güterrechtlichen Lösung kann Bettina die Erbschaft ausschlagen und den Zugewinnausgleich aus dem tatsächlich erzielten Zugewinn verlangen. Danach hat Bettina Anspruch auf die Hälfte des erzielten Zugewinns (= 100.000,- €). Daneben kann sie ihren Pflichtteil in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils von einem Viertel, also ein Achtel aus dem Nachlasswert von 200.000,- € (= 25.000,- €), verlangen. Somit erhält Bettina insgesamt 125.000,- € und stellt sich finanziell damit günstiger als beim pauschalierten Zugewinnausgleich.

Die güterrechtliche Lösung kann für den länger lebenden Ehegatten dann sinnvoll sein, wenn der Erblasser während der Ehe einen erheblichen Vermögenszuwachs erzielt hat. In diesem Fall ist die erbrechtliche Lösung für den länger lebenden Ehegatten ungünstig, weil der zusätzliche pauschalierte Erbteil von einem Viertel geringer ist als sein Anspruch auf Zugewinn.

1.1.2 Erbteil des Ehegatten bei Gütertrennung

Gütertrennung kann zwischen Eheleuten ausdrücklich in einem Ehevertrag vereinbart werden, sie tritt automatisch aber auch dann ein, wenn die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen oder aufgehoben haben, ohne einen anderen Güterstand zu vereinbaren, oder wenn der Ausgleich des Zugewinns oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wurde. Bei der Gütertrennung wird das Vermögen der Ehegatten vollständig voneinander getrennt. Das betrifft nicht nur das in die Ehe jeweils eingebrachte, sondern auch das während der Ehe jeweils erworbene Vermögen. Bei der Beendigung der Ehe findet kein Zugewinnausgleich statt. Auch die pauschale Erhöhung des Erbteils des länger lebenden Ehegatten um ein Viertel wie bei der Zugewinnsgemeinschaft gibt es bei der Gütertrennung nicht.

Beim Güterstand der Gütertrennung erbt der länger lebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel) ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern,

Geschwister, Neffen, Nichten) oder neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der länger lebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten (§ 1931 Abs. 4 BGB): Erben neben dem länger lebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers als gesetzliche Erben, so erben der länger lebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Neben einem Kind erbt also der Ehegatte die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel. Neben drei und mehr Kindern erbt der länger lebende Ehegatte immer ein Viertel, die Kinder teilen sich dann drei Viertel des Nachlasses. Lebt ein Kind nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge.

**Beispiel:**

- Adolf Keller hinterlässt seine Frau Brigitte und zwei Kinder. Brigitte und die beiden Kinder erben jeweils ein Drittel des Nachlasses.
- Siegmund Frech hinterlässt seine Frau Barbara, drei Kinder und seine Eltern. Barbara und die drei Kinder erben jeweils ein Viertel. Die Eltern des Erblassers sind von der Erbfolge ausgeschlossen.
- Timo Schmidt hinterlässt seine Frau Claudia und zwei Brüder. Seine Eltern sind bereits verstorben. Claudia erbt die Hälfte des Nachlasses, die beiden Brüder erhalten jeweils ein Viertel.

Zusammenfassender Überblick über den gesetzlichen Erbteil des länger lebenden Ehegatten

Zugewinnngemeinschaft	Erbteil des Ehegatten	Erbteil der Verwandten
Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel)	1/2	1/2
Eltern bzw. bei deren Wegfall deren Abkömmlinge (z.B. Geschwister)	3/4	1/4

Gütertrennung	Erbteil des Ehegatten	Erbteil der Verwandten
Ein Kind bzw. bei seinem Wegfall seine Abkömmlinge (z.B. Enkel)	1/2	1/2
Zwei Kinder bzw. bei ihrem Wegfall ihre Abkömmlinge (z.B. Enkel)	1/3	2/3
Drei und mehr Kinder bzw. bei ihrem Wegfall ihre Abkömmlinge (z.B. Enkel)	1/4	3/4
Erblasser hinterlässt Eltern bzw. deren Abkömmlinge (z.B. Geschwister)	1/2	1/2

1.1.3 Gesetzliches Erbrecht trotz Trennung der Ehegatten

Die Trennung der Ehepartner hat allein keine unmittelbaren Auswirkungen auf deren gesetzliches Erbrecht. Stirbt ein Ehegatte in der Trennungsphase, ist der getrennt lebende Partner nach wie vor gesetzlicher Erbe. Diese im Regelfall von den getrennt lebenden Ehegatten nicht gewünschte Erbfolge kann nur verhindert werden, indem der Ehepartner durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wird. Selbst im Falle der Enterbung steht dem getrennt lebenden Partner grundsätzlich der Pflichtteil zu (vgl. dazu 1.3).

1.2 Auswirkungen der Trennung auf testamentarische Verfügungen

Die Trennung der Ehepartner hat auch keine Auswirkungen auf bereits errichtete testamentarische Verfügungen eines Ehegatten zugunsten des anderen Ehegatten. Haben sich beispielsweise die Eheleute durch ein gemeinschaftliches Testament beim Tod eines Partners wechselseitig als Alleinerben eingesetzt, bleibt dieses Testament auch in der Trennungszeit wirksam. Entsprechendes gilt, wenn ein Ehegatte den anderen in einem Einzeltestament als Alleinerben eingesetzt hat.

Achtung: Durch den Widerruf einer testamentarischen Erbeinsetzung des anderen Ehegatten kann das gesetzliche Erbrecht wiederaufleben. In jedem Fall aber bleibt das Pflichtteilsrecht bestehen, das nur durch einen notariellen Pflichtteilsverzichtsvertrag ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu 8.4.2).

1.3 Auswirkungen der Trennung auf das Pflichtteilsrecht der Ehegatten

Gesetzlich ist dem Erblasser das Recht eingeräumt, nach seinem Belieben Verfügungen über sein Vermögen nach dem Tod zu treffen. Er kann durch Testament oder Erbvertrag den oder die Erben bestimmen, aber auch seinen Ehegatten oder Verwandte von der Erbfolge ausschließen. Diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil, mit dem das Gesetz seinen nächsten Familienangehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren will. So kann zwar ein Ehegatte in der Trennungszeit durch testamentarische Verfügung den anderen Ehegatten enterben und so von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen (vgl. dazu 1.4.1), gleichwohl bleibt dem enterbten Ehepartner sein Pflichtteilsanspruch erhalten.

In diesem Fall ist der Ehegatte zwar nicht wie die Erben am Nachlass beteiligt, er hat allerdings einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch in Geld gegen die Erben. Der Pflichtteil des länger lebenden enterbten Ehegatten beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Achtung: Kraft Gesetzes kann der Erblasser unter bestimmten Voraussetzungen seinem Ehegatten als Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil durch eine entsprechende testamentarische Verfügung entziehen. Bei den im Gesetz aufgezählten Entziehungstatbeständen handelt es sich um eine Aufzählung von Sachverhalten, die ein außergewöhnlich schwerwiegendes

Fehlverhalten gegenüber dem Erblasser darstellen, das es für diesen unzumutbar macht, dass diese Personen gegen seinen Willen über den Pflichtteil an seinem Nachlass teilhaben (so beispielsweise, wenn der pflichtteilsberechtigte Ehegatte eine dem Erblasser gegenüber gesetzliche Unterhaltspflicht böswillig verletzt). Allein wegen der Trennung kann allerdings dem Ehegatten sein Anspruch auf den Pflichtteil nicht entzogen werden. Will der Erblasser den Pflichtteil seines getrennt lebenden Ehegatten ausschließen, muss er die Scheidung einreichen oder dem Scheidungsantrag seines Ehepartners zustimmen. In diesem Fall entfällt dann das gesetzliche Erbrecht und es besteht auch kein Anspruch auf den Pflichtteil. Möglich ist auch ein von den Ehepartnern abgeschlossener notarieller Pflichtteilsverzichtungsvertrag (vgl. dazu 8.4.2).

1.4 Vermeidung der Teilhabe des getrennt lebenden Ehegatten am Nachlass

Sinnvoll kann es sein, in der Trennungszeit bereits errichtete testamentarische Verfügungen zugunsten des getrennt lebenden Ehegatten zu widerrufen und ihn durch eine neue Verfügung auch von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen. Durch einen gegenseitigen Pflichtteilsverzicht in einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung können auch Pflichtteilsansprüche der getrennt lebenden Ehegatten, die während der Trennungszeit nach wie vor bestehen, ausgeschlossen werden.

1.4.1 Widerruf bereits errichteter testamentarischer Verfügungen

Will ein Ehegatte vermeiden, dass im Falle seines Todes während der Trennungszeit sein getrennt lebender Partner am Nachlass teilhat, muss er bereits errichtete Verfügungen von Todes wegen widerrufen.

Index

E

- Eigentumsübergang 62
- Enterbung
 - negative Erbeinsetzung 17
 - Verfügung 17
- Erbanspruch
 - Enterbung 17
 - Pflichtteil 17
 - Trennungsphase 17
- Erbe
 - minderjähriges Kind 99
- Erbeinsetzung 39
 - Kind 83
- Erbfolge
 - Ausschluss bei Scheidung 29
 - Kind als Erbe 35
- Erbgestaltung
 - Nacherbschaft 36
 - Vermächtnis 36
 - Vorerbschaft 36
- Erbquote
 - gesetzliche Regelung 12
 - Pflichtteil 12
- Erbrecht
 - adoptierte minderjährige Kinder 115
 - Ehepartner 113
 - Gütertrennung 11
 - leibliche Kinder 114
 - nichteheliche Patchworkfamilie 117
 - Patchworkfamilie 113
 - Stiefkinder 116
 - Zugewinnngemeinschaft 11
- Erbschaftsteuer
 - Nacherbschaft 67
 - Vermächtnis 91
 - Vorerbschaft 67

- Erbteil
 - Drittelregelung 15
 - Viertelregelung 15
- Erbverhältnis
 - Anwartschaft 42
 - Sondervermögen 42
- Erbvertrag 173
 - amtliche Verwahrung 174
 - Form 173
 - Verfügung 146
 - Voraussetzungen 173
- Erbverzicht
 - Trennungsfolgenvereinbarung 26
- Ersatzerbe
 - Kind 83
- Ersatznacherbe 60
- Ersatzvorerbe 41

G

- Geschiedenentestament 68
 - Ausschluss des Expartners 36
 - Vermächtnis 92
- Gütertrennung 11
 - Erbquote 15
 - Kinderanzahl 15

H

- Herausgabeanspruch 62

K

- Kontrollrechte
 - Auskunft 61
 - Verzeichnis 61

L

- Lebensversicherung
 - Bezugsberechtigung 33
 - Widerruf 33

N

- Nacherbe
 - Ausschluss des Expartners 59
 - gesetzliche Erben 59
 - Kinder 59
- Nacherbfall
 - Bedingung 64
 - Tod des Vorerben 64
 - Vollerbe 64
- Nacherbschaft 95
- Nachlassbindung
 - Pflichtteilsvermeidung 37
 - Vermögensschutz 37
- Nachlassplanung 121, 152
- Nachlassschutz
 - Enterbung 19
 - Pflichtteilsverzicht 19
 - Pflichtteil von Kindern 35
 - Verwaltung durch Expartner 35
- Nachlassverwaltung 42
 - Erhaltung 43
 - Verbindlichkeiten 43
 - Zustimmungspflicht 43
- Nachlassverzeichnis
 - Dokumentation 43
 - Kontrolle durch Nacherbe 43
- Nießbrauch 127, 156
- Nutzungsrecht
 - Mieteinnahmen 45
 - Sachnutzung 45

P

- Patchworkfamilie
 - Erbrecht 113
 - Familienmodelle 111
- Pflichtteil 12, 17, 137
 - Anspruch 18
 - Mindestbeteiligung 18
 - Pflichtteilsentzug 18
 - Strafklausel 140
 - Verlust durch Scheidung 29
 - Verzicht 139

- Pflichtteilsanspruch 159
- Pflichtteilsentzug 18
- Pflichtteilsvermeidung
 - Einflussminimierung 36
- Pflichtteilsverzicht
 - gegenseitiger Verzicht 26
 - notarielle Beurkundung 26

S

- Scheidung
 - rechtshängig 29
 - rechtskräftig 29
- Scheidungsfolgen
 - Pflichtteilsausschluss 31
 - Verlust des Erbrechts 31
- Scheidungsverfahren 29
- Schlusserbe 158
- Schutzrechte 46
- Sorgerechtsverfügung 106
 - Bedeutung 106
 - Inhalt 107
 - Voraussetzung 107
- Surrogation 62

T

- Testament
 - Absicherung des Ehegatten 122
 - amtliche Verwahrung 169
 - Aufbewahrung 166, 172
 - Ausschluss des Expartners 36
 - eigenhändig 163
 - Einzeltestament 17
 - Erbeinsetzung 121
 - Form 165, 171
 - gemeinschaftliches 31, 170
 - Gemeinschaftstestament 17
 - Geschiedenentestament 36, 68, 92
 - Herausgabevermächtnis 75
 - Nacherbe 39
 - Nacherbfall 39
 - notariell 167
 - Notarkosten 169

- Testierfähigkeit 164
- Unwirksamkeit 31
- Verfügung 144
- verheiratete Patchworkpartner 119
- Vorerbe 39
- Vor- und Nacherbschaft 68
- wechselseitige Erbeinsetzung 134
- Testamentsvollstreckung 65
- Testierfähigkeit 164
- Trennungsvereinbarung
 - notarielle Vereinbarung 19
 - Vermögensregelung 19

V

- Verfügung 85, 143
 - Erbvertrag 146
 - Testament 144
- Vermächtnis 73, 95
 - Anfall 82
 - Beschwerter 80
 - Bestimmungsrecht des Erben 88
 - Erbschaftsteuer 91
 - Ersatzanspruch 86
 - Ersatzerbe 75
 - Ersatzvermächtnisnehmer 89
 - Frist 91
 - Gegenstand 78
 - Gestaltung 77
 - Herausgabeanspruch 82
 - Herausgabevermächtnis 75
 - Mieteinnahmen 86
 - Nachvermächtnis 90
 - Nutzung 86
 - Sachwerte 78
 - Testament 75
 - Vermächtnisnehmer 80
 - zeitliche Begrenzung 91
 - Zinsen 86

- Vermächtnisnehmer
 - Ausschluss des Expartners 87
- Vermögenssorge
 - elterliche 99
 - Entzug des Verwaltungsrechts 100
 - Verwaltungsanordnung 104
 - Zuwendungspfleger 102
- Vollerbe 73
- Vorerbe 41
 - Erbengemeinschaft 41
 - Kinder 41
- Vorerbschaft 95
- Vormund 106
- Vor- und Nacherbfolge 153
- Vor- und Nacherbschaft
 - Sondervermögen 37
 - zeitlich versetzte Erbfolge 37

W

- Widerruf
 - Einzeltestament 31
 - Form 17
 - gemeinschaftliches Testament 31
 - neues Testament 19
 - Ungültigkeitsvermerk 19
 - Verfügung 17
 - Vernichtung 19
- Wohnrecht 131, 156

Z

- Zugewinnausgleich
 - gütliche Lösung 12
 - pauschale Erhöhung 12
- Zugewinnngemeinschaft 11

Steuertipps

Melde dich für unsere **kostenlosen Newsletter** an.

Mit Themen rund um Steuertipps,
Geldtipps und Tipps für
Selbstständige.

Kompakt. Verständlich. Nützlich.

Einfach **QR-Code** scannen



oder folgenden Link eingeben:

**[www.steuertipps.de/service/
newsletter](http://www.steuertipps.de/service/newsletter)**

